

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 260/2012
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Entsorgungskooperationsgesellschaft des Kreises Warendorf (ECOWAF)

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr KK Dr Funke / Herr Ltd. KBD Gnerlich	15.06.2012
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke / Herr Ltd. KBD Gnerlich	22.06.2012
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke / Herr Ltd. KBD Gnerlich	29.06.2012
Kreistag Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke / Herr Ltd. KBD Gnerlich	06.07.2012

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR

Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR
----------------------------	-----	----------------------------	-----

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Entsorgungs-kooperationsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (ECOWAF) gemäß dem als Anlage 1 beiliegenden Entwurf, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu.

Die Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung der ECOWAF werden insofern beauftragt, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Erläuterungen:

Die Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf haben in den vergangenen Jahren verschiedene Aufgaben im Entsorgungsbereich auf den Kreis übertragen. Da die AWG gemäß der Vergaberechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) nicht inhouse-fähig ist, wurde die ECOWAF als 100%ige Tochtergesellschaft des Kreises im Jahr 2008 gegründet. "Inhouse" bedeutet, dass eine Dienstleistung an eine öffentlich rechtlich beherrschte Gesellschaft vergeben werden kann, ohne diese vorher öffentlich auszuschreiben. Die Gesellschaft wird dabei wie ein Teil der Verwaltung angesehen, somit wird die Dienstleistung nicht beschafft, sondern selbst erbracht.

Der EuGH setzt für die Inhouse-Fähigkeit ein hohes Maß an Einflussnahme durch die Kommune voraus. Dies ist bei zivilrechtlich organisierten und 100%igen Eigengesellschaften regelmäßig der Fall, da die Kommune einen Einfluss wie über eine eigene Dienststelle ausüben kann. Aufträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmen unterliegen dagegen in jedem Fall der Ausschreibungspflicht.

Seit ihrer Gründung wird die ECOWAF vom Kreis Warendorf mit der Durchführung der auf den Kreis übertragenen Aufgaben beauftragt.

Im Zuge der Aufgabenübertragung in Sassenberg (Sammlung und Transport von Rest-, Bio- und Sperrmüll) auf den Kreis Warendorf und der geplanten Beauftragung der ECOWAF mit der Durchführung dieser Aufgaben sowie weiterer möglicherweise von den Kommunen des Kreises zuwachsenden Aufgaben ist es unerlässlich, dass der Gesellschaftszweck der ECOWAF erweitert wird.

Der bisherige Zweck der ECOWAF sieht unter § 2 Absatz 1 die Tätigkeiten Entsorgung (Erfassung und Verwertung bzw. Beseitigung) von Altpapier, Klärschlamm und schadstoffhaltigen Abfällen, die Erfassung von Elektrogeräten im Rahmen des ElektroG sowie die Abfallberatung einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben im Kreis Warendorf vor und umfasst die von der Stadt Sassenberg übertragenen Abfallbereiche nicht.

Zukünftig sollen vom Gesellschaftszweck nicht nur die bislang konkret benannten Tätigkeiten umfasst sein. Vielmehr soll der Gesellschaftszweck in Anlehnung an das am 01.06.2012 in Kraft tretende Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (Durchführung von Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung und Beseitigung, wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling, die Sammlung und Beförderung von Abfällen) abstrakt aufführen. Eine Tätigkeit außerhalb des Kreisgebietes soll dabei nur möglich sein, sofern es sich um Tätigkeiten auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen handelt (siehe Anlage 1, Entwurf des Gesellschaftsvertrages).

Die ECOWAF ist und bleibt ausschließlich für die Aufgaben zuständig, die aufgrund der neueren Vergaberechtsprechung an inhouse-fähige Gesellschaften vergeben werden können. Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) bleibt weiterhin für den „Altbestand“ an Aufgaben zuständig. Bei Gründung der AWG bestand die v. g. Vergaberechtsproblematik noch nicht.

Zur Abgrenzbarkeit der Aufgabenbereiche der Gesellschaften erhält der Entsorgungsvertrag der ECOWAF eine Anlage, in welcher die an die ECOWAF

übertragenen Aufgaben benannt werden.

Im Rahmen der Anpassung des Gesellschaftszwecks haben sich aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben weitere Änderungen (frühzeitige Unterrichtung des Kreistages, individualisierte Ausweisungspflicht im Anhang des Jahresabschlusses sowie die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW, Landesgleichstellungsgesetz NRW) ergeben, die im beiliegenden Vertragsentwurf eingearbeitet wurden. Dieser Entwurf wurde mit der Bezirksregierung Münster bereits abgestimmt. Eine förmliche Anzeige gemäß § 115 GO NRW steht noch aus.

Anlagen:

Anlage 1 Gesellschaftsvertrag

Anlage 2 Synopse

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat